

**II-2160 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1174/J

**ANFRAGE**

1991-05-29

der Abgeordneten Burgstaller, Dr.Feurstein, Dr.Ditz, Dr.Korosec und Kollegen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Verlängerung der Bestimmungen über die sogenannte "Arbeitsstiftung"

Im § 18 Arbeitslosenversicherungsgesetz ist vorgesehen, daß die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld 209 Wochen beträgt, wenn in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 780 Wochen nachgewiesen werden, der Arbeitslose bei Geltendmachung seines Anspruches das 50. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnsitz seit mindestens 6 Monaten in folgenden Regionen hatte:

im Bereich des Landes Burgenland im Arbeitsamtsbezirk Eisenstadt;

im Bereich des Landes Kärnten im Arbeitsamtsbezirk Wolfsberg;

im Bereich des Landes Niederösterreich in den Arbeitsamtsbezirken Amstetten, Berndorf, Gmünd, Lilienfeld, Neunkirchen, Waidhofen a.d.Thaya, Waidhofen a.d.Ybbs, Wiener Neustadt und Zwettl;

im Bereich des Landes Oberösterreich in den Arbeitsamtsbezirken Eferding, Freistadt, Grieskirchen, Linz, Perg, Rohrbach, Steyr und Wels;

im Bereich des Landes Steiermark in den Arbeitsamtsbezirken Bruck a.d.Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Murau, Voitsberg und Weiz.

Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Abgrenzung dieser Regionen erfolgte, tritt mit 31.12.1991 außer Kraft.

-2-

Zur Beurteilung der Abgrenzung von Regionen, in denen die Bestimmungen über die sogenannte "Arbeitsstiftung" ab dem Jahre 1992 gelten sollen, sind detaillierte Informationen über die Entwicklung des Arbeitsmarktes notwendig. In diesem Zusammenhang sollen auch die Auswirkungen der bisherigen Verordnung überprüft werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

Anfrage:

1. Wie haben sich die Arbeitslosenzahlen von Personen im Alter ab dem 50.Lebensjahr in den Jahren 1987, 1988, 1989 und 1990 in den oben genannten Regionen entwickelt?
2. Wie groß ist die Zahl der Personen, die die Bestimmungen des § 18 Abs.2 lit.c Arbeitslosenversicherungsgesetz in den oben genannten Regionen in den Jahren 1987, 1988, 1989 und 1990 in Anspruch genommen haben?
3. In welchen Regionen werden die Bedingungen von § 18 Abs.4 (Abgrenzung der Regionen durch Verordnung) ab dem Jahre 1992 zutreffen?
4. In welchem Umfang ist beabsichtigt, die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 31.5.1988, BGBL.Nr.279/1988, über die Festlegung von Regionen, in denen ältere Arbeitnehmer einen längeren Arbeitslosengeldbezug haben, zu verlängern bzw. neu zu fassen?